

Stand: 01.02.2005

1. BELADEN UND ENTLADEN

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich zum Be- und Entladen sowie der Ausführung der angebotenen Leistungen, zu termingerechter und die Sorgfalt wahrender Ausführung.
- (2) Übernimmt der Kunde das Be- und Entladen auch teilweise selbst, so haftet er dem Unternehmer für durch seine Tätigkeit verursachte Schäden.
- (3) Der Kunde haftet für Richtigkeit und Vollständigkeit aller auftragsbedingten Angaben.
- (4) Der Unternehmer kann einem Zweitunternehmer die Durchführung des Auftrages ganz oder teilweise übertragen.
- (5) Der Kunde sichert zu, keine explosiven, feuergefährlichen, strahlenden, selbstentzündlichen, giftigen, ätzenden Stoffe sowie Öle, Fette und Tiere transportieren zu lassen. Übernimmt der Kunde das Verpacken selbst, trägt er aus verbotener, nicht deklarierter Sendung, alle Schäden und Folgeschäden.

2. NACHTRÄGLICHE AUFTRAGSÄNDERUNG DES KUNDEN

- (1) Der Kunde darf nachträglich Auftragsänderungen/Erweiterungen erteilen. Er kann insbesondere den Unternehmer anweisen, die Sendung an einen anderen Ort oder an einen anderen Empfänger abzuliefern oder die Sendung unterwegs anzuhalten.
- (2) Von diesem Zeitpunkt an befolgt der Unternehmer die Weisungen des Empfängers. Der Empfänger kann nur verlangen, daß die Sendung am Bestimmungsort ganz oder zum Teil an einer anderen als der vereinbarten Stelle oder an einen Dritten abgeliefert wird.
- (3) Hat der Empfänger das Ausliefern an einen Dritten verlangt, so ist dieser nicht berechtigt, seinerseits Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Kunde übernimmt die Kosten für eine nachträgliche Änderung des Auftrages, auch für die Weisungen des Empfängers.
- (5) Der Unternehmer kann die Ausführung einer nachträglichen Weisung ablehnen, wenn der Betrieb seines Unternehmens gehemmt oder andere Kunden dadurch geschädigt werden.

3. BEFÖRDERUNGS*- und ABLIEFERUNGSHINDERNISSE*

- (1) Der Kunde verpflichtet sich bei Auftragsvergabe, dem Unternehmer ihm bekannte Ablieferungshindernisse zu benennen.
- (2) Bei Beförderungshindernissen, die sich nicht umgehend beheben lassen, sowie bei Ablieferungshindernissen, holt der Unternehmer die Weisung des Kunden unverzüglich ein.
- (3) Erhält der Unternehmer in angemessener Frist keine Weisungen oder sind diese nicht ausführbar, kann er die Sendung auf Kosten des Kunden einlagern. Die Kosten trägt der Kunde.

*Beförderungshindernisse können sein: Stau, niedrige Brücken, Anfahrverbot für LKW, Fußgängerzonen, Fahrverbote etc.

*Ablieferungshindernisse können sein: ungültiger Mietvertrag für die neue Wohnung, zu spätes Anliefern (wg Ruhestörung) etc.

4. ANNAHME BEI ENTLADEN

- (1) Der Unternehmer haftet für Verlust oder Schäden des transportierten Gutes, sofern diese während des Be- und Entladens oder auf der Fahrt eintreten, dies gilt auch für Zwischenlagerungen. Der Kunde prüft die Vollständigkeit der Ladung und die Unversehrtheit nach Entladen und bestätigt durch Unterzeichnung des Leistungsscheines die vollständige und schadenfreie Anlieferung.
- (2) Mit der Empfangsbestätigung durch den Kunden/Empfänger erlöschen alle Ansprüche gegen den Unternehmer, soweit sie nicht auf der Empfangsbestätigung/Schadensanmeldung geltend gemacht worden sind, mit Ausnahme nicht sichtbarer Schäden, weiteres unter > Haftung.

5. SCHADENSFALL – VERSICHERUNG

- (1) Im Schadensfall steht dem Unternehmer ein Nachbesserungsrecht zu; ist der Kunde mit der Nachbesserung nicht einverstanden, ist in angemessener Frist eine zweite Nachbesserung zu gewähren.
- (2) Geringfügige, unter Beachtung der Sorgfaltspflicht, entstandene Schäden gelten als betriebsbedingtes allgemeines Risiko, das der Kunde mitträgt. Der Schadensbeseitigungsanspruch entfällt, soweit es sich nicht um hochwertige oder nachweislich neue Einrichtungsgegenstände handelt.
- (3) Der Unternehmer ist auf Kundenwunsch zum Abtritt der Schadensleistung an die Versicherung verpflichtet; der Kunde hat seinen Schaden gegenüber der Versicherung geltend zu machen, wenn der Unternehmer dies verlangt.
- (4) Hat der Unternehmer/Versicherer aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so ist der gemeine Handelswert, und in dessen Ermangelung, der gemeine Wert zu ersetzen, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu dem Zeitpunkt hatte, an dem die Ablieferung erfolgte.
- (5) Im Falle der Beschädigung richtet sich die Ersatzleistung nach dem Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes in beschädigtem Zustand und dem gemeinen Handelswert oder gemeinen Wert, den das Gut ohne die Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt hätte. Der Unternehmer entrichtet dem Kunden höchstens die Hälfte des Neuwertes jedoch nur, wenn der Zeitwert entsprechend hoch ist. Für den Neu-Ersatz weist der Kunde das Anschaffungsdatum des beschädigten Gutes nach, ist es älter als drei Monate, gilt der Ausschluß neuwertigen Ersatzes als vereinbart, es sei denn, es ist vertraglich eine Neuwertversicherung vereinbart.
- (6) Der Unternehmer ist berechtigt, die Entschädigung in Geldersatz zu leisten.
- (7) Die Selbstbeteiligung des Kunden im Schadensfall beträgt 50 Euro. Dies gilt sowohl für Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer/Versicherer gem. Punkt 7.1 als auch bei Vorliegen einer separaten Transportversicherung.

6. RECHNUNG

- (1) Die Dienstleistungsrechnung wird – soweit schriftlich keine Festpreisvereinbarung vorliegt – nach tatsächlich erbrachter Leistung erstellt. Als vereinbart gilt

die Berechnung je angefangener Stunde inclusive An- und Abfahrten.

- (2) Der Rechnungsbetrag ist, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bei Inlandstransporten vor Ende des Ausladens fällig, bei Vereinbarung vor Beginn des Beladens. Bei Nichterfüllung steht dem Unternehmer ein Pfandrecht auf die transportierten Gegenstände zu, auch, wenn bereits entladen ist. Der Kunde erklärt sich mit dem Wiederbeladen zu seinen Kosten und Lasten einverstanden, wenn er die Rechnung nicht vertragsgemäß begleicht.
- (3) Überschreitet die Rechnung den Kostenvoranschlag und hat dies der Kunde nicht zu verantworten, so ist die Rechnung dennoch sofort fällig und setzt das Pfandrecht nicht außer Kraft.
- (4) Begleicht der Kunde seine Rechnung, sichert er die Anerkennung des Rechnungsbetrages zu, es sei denn, auf der Empfangsbestätigung vermerkt der Kunde schriftlich, weshalb die Rechnung seiner Ansicht nach nicht korrekt ist.
- (5) Gewährt der Unternehmer Begleichung durch einen vor Ort ausgefüllten Überweisungsträger, sichert der Kunde die Deckung des bezogenen Kontos zu. Für den Fall der Unterdeckung, erteilt der Kunde vorab unwiderrufliche Vollstreckungsbefugnis bis zum Limit eines verfügbaren Girokredites zu. Gleiches gilt für eine Einzugsermächtigung.
- (6) Gegen die Rechnung des Unternehmers ist eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen, insbesondere aus Schadenersatz, unzulässig.

7. HAFTUNG

- (1) Die Haftung des Unternehmers/Versicherers für Verlust oder Beschädigung von Gütern ist beschränkt auf den Betrag von 620 Euro je Kubikmeter, der zur Erfüllung des Beförderungsvertrages benötigt wird, maximal auf den ausweislich vereinbarten Zeit- oder Neuwert einer zusätzlich abzuschließenden Transportversicherung.
- (2) Der Unternehmer/Versicherer haften, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
- (3) Für offensichtliche Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Gutes, wenn diese spätestens am Tag nach der Ablieferung schriftlich angezeigt werden und nicht durch allgemeines Betriebsrisiko bedingt sind, haftet der Unternehmer, sowie für:
- (4) äußerlich nicht erkennbare Schäden, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Annahme des Gutes schriftlich angezeigt werden und der Kunde nachweist, daß sie während der dem Unternehmer obliegenden Behandlung des Gutes entstanden sind.
- (5) durch Falschlieferung oder/und aus schuldhafter, nicht ordnungsgemäßer Ausführung des Vertrages. Folgeschäden und terminbedingte Nachteile sind ausgeschlossen.

8. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Der Unternehmer oder sein Versicherer haften nicht für Schäden, entstanden:

- (1) durch Verschulden des Auftraggebers oder des Weisungsberechtigten.
- (2) durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand, insbesondere durch Beschlagnahme, Kernenergie und durch radioaktive Stoffe.
- (3) Hat der Unternehmer die erforderliche Sorgfalt beachtet, so haftet er nicht für Verluste oder Beschädigungen des in Behältern aller Art beförderten Gutes. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde das Be- und Entladen übernommen hat.
- (4) Schäden, die infolge der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit des Gutes entstehen, wie z.B. das Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, Verderb, Lecken oder Auslaufen.
- (5) Beschädigungen der Güter während des Be- und Entladens, wenn der Unternehmer den Kunden/Empfänger vorher auf das Risiko hingewiesen und der Kunde dennoch auf der Durchführung der Leistung bestand.
- (6) Ausgeschlossen sind betriebsbedingte Schäden, die eine weitere Nutzung nur geringfügig oder gar nicht beeinträchtigen.
- (7) Der Unternehmer haftet nicht für Folge-Schäden.
- (8) Der Unternehmer haftet nicht für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden.
- (9) Hat der Unternehmer sorgfältig gehandelt, haftet er nicht für:
 1. Funktionsschäden an Elektrogeräten wie Wasch-, Spülmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, oder ähnlich empfindlichen Geräten wie auch Computern;
 2. Schäden an Pflanzen oder Tieren;
 3. Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere entstehen.
- (10) Die Haftung des Unternehmers ist auf Güterschäden beschränkt.

9. AUSSERVERTRAGLICHE AUSSCHLÜSSE

- (1) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen finden Anwendung auf alle Ersatzansprüche ungeachtet des Rechtsgrundes der Haftung.
- (2) Vereinbarungen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind ungültig. Der Anspruchsteller hat anderslautende Vereinbarungen schriftlich nachzuweisen, mündliche Nebenvereinbarungen sind ungültig.
- (3) Ist ein Passus dieses Vertrages ungültig, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen.

10. VERJÄHRUNG / GERICHTSSTAND

- (1) Schadensersatzansprüche aus dem Umzugsvertrag verjähren in einem Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sendung, bei ganzlichem Verlust drei Monate nach Beladen.
- (3) Die Verjährung wird durch schriftliche Schadensmeldung unterbrochen. Lehnt der Unternehmer den Anspruch ab, so läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Unternehmer dem Kunden die Ablehnung schriftlich mitteilt, spätestens jedoch, wenn seit Geltendmachung des Anspruchs zwölf Monate vergangen sind.
- (4) Gerichtsstand ist Darmstadt.